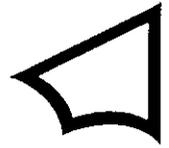


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gleitschirmverein Heuberg-Baar e. V.
Klaus-Günter Eberle
Widerholdstraße 6

78532 Tuttlingen

Gmund, 4. April 1995 K/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Unter dem Eichenhärtle / Schnellgalgen", 78589 Dürbheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmverein Heuberg-Baar e. V. vom 10.01.1995 folgende

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Unter dem Eichenhärtle / Schnellgalgen" mit den Flurnummern 3826, 3815, 3714 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Dürbheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 450 m über Grund beschränkt.

B e g r ü n d u n g:

Der Gleitschirmverein Heuberg-Baar e. V. hat mit Datum des 10.01.1995 einen Antrag auf Zulassung des Fluggeländes "Unter dem Eichenhärtle / Schnellgalgen" gestellt. Durch Geländegutachten des Sachverständigen Waldemar Obergfell vom 28.12.1994 hat der Antragsteller nachgewiesen, daß das betreffende Gelände für den Betrieb mit Gleitsegeln und Hängegleitern geeignet ist.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tuttlingen wurde gemäß § 15 LuftVO am Zulassungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 30.03.1995 teilte das Umweltamt mit, daß durch den geplanten Flugbetrieb keine erheblichen Auswirkungen auf die heimischen Wildtierarten zu erwarten sind und nicht unmittelbar in geschützte Landschaftsbestandteile eingegriffen wird.

Bei der Entscheidungsfindung war eine Interessensabwägung vorzunehmen. Hierbei war ausschlaggebend, daß der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Zulassung des Fluggeländes "Unter dem Eichenhärtle / Schnellgalgen" hat, da alle Voraussetzungen für einen ordentlichen Flugbetrieb gegeben sind und keine naturschutzrechtlichen Belange der Außenstart- und -landeerlaubnis gegenüberstehen. Die Bedenken des Landratsamtes Tuttlingen waren hiergegen nachrangig.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb